

SO_GERICHTE ZKBER.2024.24 vom 5. Oktober 2022

SO Obergericht, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2024.24

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2024.24 du 5 octobre 2022

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2024.24 del 5 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Januar 2024: CHF 2'134.00 (Barunterhalt CHF 1'195.00, Betreuungsunterhalt CHF 939.00)

Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen sind zusätzlich geschuldet, sofern sie vom Pflichtigen bezogen werden. Bereits geleistete Zahlungen können angerechnet werden.

4. Der Ehemann hat der Ehefrau mit Wirkung ab 1. Januar 2024 einen monatlich vorauszahlbaren persönlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von CHF 662.00 zu bezahlen.

2.2.2.2 Die dagegen vom Ehemann erhobene Berufung wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 21. März 2024 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

2.2.3 Am 23. April 2024 fand vor dem Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern eine Verhandlung statt. Der Amtsgerichtspräsident stellte fest, dass derzeit kein Urteil gefällt werden könne. Es werde beabsichtigt, ein Gutachten einzuholen. Den Parteien wurde Gelegenheit geboten, Anträge für die Dauer des Verfahrens zu stellen (Verhandlungsprotokoll, S. 10).

2.2.4 Mit Verfügung vom 2. Mai 2024 wurde beim IFPR ■ Institut für Familienpsychologie, D.____, ein Gutachten in Auftrag geben. Der Gutachterin wurde u.a. die Frage unterbreitet, welche Obhuts- und Kontaktregelung für C.____ empfohlen werde.

E. 1.2

Der Ehefrau wird unter der Strafdrohung von Art. 292 StGB verboten, mit C.____ weiter als 10 km von [...] wegzuziehen. [...]

E. 1.3

und Ziff. 1.10 der angefochtenen Verfügung vom 7. Mai 2024 seien aufzuheben. 2. Der Ehefrau sei der Umzug nach [...] zu bewilligen.

E. 1.7

In Abänderung von Ziffer 3 der Verfügung vom 18. Oktober 2023 hat der Ehemann für die Dauer des Verfahrens folgende Unterhaltsbeiträge für C.____ zu bezahlen: Ab 1. Mai 2024: CHF 1'170.00.00 (Barunterhalt); Ab 1. August 2024: CHF 1'270.00 (Barunterhalt). Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen sind zusätzlich geschuldet, sofern sie vom Pflichtigen bezogen werden können. Bereits geleistete Zahlungen können angerechnet werden.

E. 1.8

In Abänderung von Ziffer 4 der Verfügung vom 18. Oktober 2023 hat der Ehemann der Ehefrau einen monatlich vorauszahlbaren persönlichen Unterhaltsbeitrag wie folgt zu bezahlen: ab 1. Mai 2024: CHF 1'135.00; ab 1. August 2024: CHF 795.00. [...] 1.10 Der Antrag der Ehefrau betreffend Anweisung des Arbeitgebers des Ehemannes wird

abgewiesen. 4.1 Gegen den begründeten Entscheid erhob die Ehefrau (nachfolgend auch Berufungsklägerin) am 17. Mai 2024 frist- und formgerecht Berufung an das Obergericht des Kantons Solothurn mit den folgenden Rechtsbegehren: 1. Ziff. 1.2., Ziff.

E. 3

Am 7. Mai 2024 wurde, soweit vorliegend relevant, folgende Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen erlassen (Ziffer 1):

[]

[]

1.10 Der Antrag der Ehefrau betreffend Anweisung des Arbeitgebers des Ehemannes wird abgewiesen.

4.1 Gegen den begründeten Entscheid erhob die Ehefrau (nachfolgend auch Berufungsklägerin) am 17. Mai 2024 frist- und formgerecht Berufung an das Obergericht des Kantons Solothurn mit den folgenden Rechtsbegehren:

Ferner stellte sie die folgenden Verfahrensanhträge:

4.2 Mit Präsidialverfügung vom 21. Mai 2024 wurde der Berufung im Umfang des Rechtsbegehrens betreffend Ziffer 1.2 der angefochtenen Verfügung (Verbot des Wegzugs unter Strafandrohung) die aufschiebende Wirkung erteilt [Ziffer 3].

4.3 Der Ehemann (nachfolgend auch Berufungsbeklagter) schloss mit Berufungsantwort vom 29. Mai 2024 auf vollumfängliche Abweisung der Berufung, soweit darauf überhaupt einzutreten sei, u.K.u.E.F. Ferner stellte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie folgende prozessualen Anträge:

4.4 Am 31. Mai 2024 verfügte die Präsidentin der Zivilkammer, Ziffer 3 der Verfügung vom 21. Mai 2024 bleibe bestehen.

4.5 Die Berufungsklägerin reichte am 10. Juni 2024 und der Berufungsbeklagte am 14. Juni 2024 nochmals eine Stellungnahme ein.

E. 3.1

Zur Kontaktregelung erwog der Vorderrichter, diese sei gemäss Verfügung vom 5. Oktober 2022 weiterzuführen. Aktuell verbringe C.____ in der Regel drei Wochenenden im Monat beim Kindsvater und eines bei der Kindsmutter. C.____ werde im August 2024 in den Kindergarten eintreten und ab diesem Zeitpunkt dadurch teilweise fremdbetreut. Es werde jedoch auch neben dem Kindergarten unter der Woche noch freie Zeit verbleiben, die C.____ mit der Kindsmutter verbringen könne. Aktuell verfüge die Kindsmutter über keine Arbeitsstelle. Aufgrund ihres beruflichen Hintergrunds [] sei jedoch wahrscheinlich, dass sie am Wochenende arbeiten könne, resp. müsse und somit unter der Woche Zeit bleibe, die sie mit C.____ verbringen könne. In erster Linie solle es darum gehen, was für C.____ die förderlichste Regelung sei. Dies sei im Rahmen des Gutachtens abzuklären.

E. 3.2

Die Berufungsklägerin bringt vor, die vielen Wechsel zwischen den Parteien würden C.____ grosse Mühe bereiten, weshalb sie auf ein Minimum zu reduzieren seien. Die Besuche beim Berufungsbeklagten sollten jedes zweite Wochenende im Sinne eines gerichtsblichen Besuchsrechts stattfinden. So hätte C.____ nicht alle paar Tage einen Wechsel zwischen den

Parteien, was ihn entlasten würde. Gemäss den Unterhaltsberechnungen müsste sie bereits jetzt in einem 40 % Pensum tätig sein. Ab 1. August 2024 werde ihr ein 50 % Pensum angerechnet. Unter der Woche werde ihr aufgrund der Einschulung nur noch eine beschränkte Zeit mit C.____ verbleiben, zumal er jeden Tag in den Kindergarten gehen werde. Der Berufungsbeklagte könne hingegen seine gesamte Freizeit mit C.____ verbringen. Ihr könne auch nicht aufgebürdet werden, jeweils an den Wochenenden zu arbeiten, damit sie unter der Woche möglichst viel Zeit mit C.____ verbringen könne. Dies würde sich negativ auf ihr Sozialleben auswirken. Am Montagmorgen werde C.____ jeweils in den Kindergarten gehen. Deshalb könnten die Übergaben nicht erst am Montagmorgen stattfinden, was bei der von der Vorinstanz getroffenen Regelung gänzlich unberücksichtigt bleibe.

E. 3.3

Der Berufungsbeklagte entgegnet, die Berufungsklägerin behaupte, C.____ sei in einem Loyalitätskonflikt und die vielen Wechsel zwischen den Elternteilen bereiteten ihm grosse Mühe. Diese Behauptung bleibe jedoch unbelegt und unsubstantiiert. Die vorinstanzliche Regelung ziele darauf ab, dem Kind eine stabile und regelmässige Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Eine Reduzierung der Besuche bei ihm auf jedes zweite Wochenende würde die Bindung zwischen C.____ und ihm beeinträchtigen und sei daher nicht im Sinne des Kindeswohls. Die Berufungsklägerin führe an, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Situation und der Einschulung von C.____ ab August 2024 Schwierigkeiten haben werde, Zeit mit ihrem Kind zu verbringen. Diese Argumentation sei nicht schlüssig, da die aktuelle Regelung gerade darauf abziele, dass C.____ eine kontinuierliche und stabile Betreuung durch beide Elternteile erfahre. Zudem berücksichtige die bestehende Regelung bereits die Notwendigkeit, dass C.____ ab August 2024 in den Kindergarten gehen werde, indem die Übergaben bewusst auf Montagmorgen festgelegt worden seien, damit er C.____ in die Schule oder den Kindergarten bringen könne.

E. 3.4

Aus Art. 301a Abs. 5 ZGB ergibt sich, dass das Gericht sowohl im Falle einer Erteilung wie auch im Falle einer Verweigerung der beantragten Wegzugsbewilligung über eine Anpassung der weiteren Kinderbelange zu entscheiden hat. Oberste Richtschnur ist auch hier das Kindeswohl (BGE 142 III 612 E. 4.2).

E. 3.5

Welche Regelung der Obhut und des Besuchsrechts bei einem Umzug der Mutter nach [...] dem Kindeswohl am besten entspricht, wird im (erstinstanzlichen) Scheidungsverfahren zu klären sein. Wie bereits der Vorderrichter zu Recht bemerkte, solle es in erster Linie darum gehen, was für C.____ die förderlichste Regelung sein wird. Dies wird im Rahmen des Gutachtens abzuklären sein. Die derzeitige Besuchsrechtsregelung liegt im Interesse des Sohnes, auch wenn ihn die Wechsel an und für sich belasten. So führte die Beiständin in ihrem Bericht vom 22. März 2024 aus, aufgrund des Wechsels von einem zum andern Elternteil sei C.____ nach wie vor in einer gewissen Spannung und habe teilweise Mühe, sich vom abgebenden Elternteil zu lösen. Es ergeben sich jedoch keine Hinweise aus den Akten, dass er sich dann aber nicht wieder schnell an die neue Situation gewöhnt. Die derzeitige Regelung stellt sicher, dass C.____ regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen hat, was für eine stabile und kontinuierliche Entwicklung förderlich ist. Solange C.____ noch nicht eingeschult ist, wird das Besuchsrecht durch den Wegzug nicht tangiert. Wie es

danach aussieht, wird sich zeigen. Es besteht keine Notwendigkeit, das Kontaktrecht im jetzigen Zeitpunkt vorsorglich anzupassen. Ab Eintritt in den Kindergarten sind Übergaben allenfalls über den Kindergarten möglich. Es bleibt, auf die Ausführungen im Bericht der Beiständin vom 22. März 2024 zu verweisen, wonach die Übergaben in der Institution [...] [...] gut verlaufen. Die Eltern wie auch C.____ hätten sich gut daran gewöhnt. Es habe kaum mehr schwierige Übergabesituationen (wie im Sommer 2023) gegeben. Die Organisation des Besuchsrechts sei bis anhin relativ gut gelungen. Die Eltern seien sich teilweise entgegengekommen und es habe Momente gegeben, wo sie sich zum Wohle von C.____ bspw. auf einen Wechsel der Wochenenden hätten einigen können. Die Diskussionen und Streitigkeiten würden sich kaum auf das Besuchsrecht beziehen. Am Übergabesetting sollte aktuell keine Veränderung vorgenommen werden. Ab Eintritt in den Kindergarten wären Übergaben über den Kindergarten möglich.

E. 3.6

Soweit sich die Berufung gegen die Beibehaltung des Kontaktrechts zwischen Vater und Sohn richtet, ist sie unbegründet.

4. Die Ehefrau ersuchte um Anweisung des Arbeitsgerbers des Ehemannes.

4.1 Der Vorderrichter verneinte die Voraussetzungen für eine Schuldneranweisung mit folgender Begründung: Vorliegend seien mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 angepasste Unterhaltsbeiträge festgesetzt worden. Mit Entscheid des Obergerichts vom 21. März 2024 sei der erstinstanzliche Entscheid bestätigt worden. Offen sei, ob die Frist zur Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht genutzt worden sei. Gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO hemme die Berufung die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids. Die vorzeitige Vollstreckung sei nicht bewilligt worden. Unbestritten und belegt sei, dass der Ehemann die im Rahmen der Trennungsvereinbarung vom 14. Juni 2022 festgelegten Unterhaltsbeiträge von CHF 1'400.00 bezahle. Die höheren Unterhaltsbeiträge gemäss Verfügung vom 18. Oktober 2023 seien noch nicht rechtskräftig, weshalb (noch) nicht von einer Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung ausgegangen werden könne.

4.2 Die Berufungsklägerin rügt, bei den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen handle es sich um vorsorgliche Massnahmen. Die Berufung habe gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung habe das Obergericht mit Verfügung vom 6. Februar 2024 abgewiesen. Auch eine allfällige Beschwerde ans Bundesgericht habe keine aufschiebende Wirkung. Somit sei spätestens ab dem 6. Februar 2024 von der Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung auszugehen und die Schuldneranweisung anzuordnen. Im Zusammenhang mit den neu festgesetzten Unterhaltsbeiträgen sei darauf hinzuweisen, dass diese ebenfalls vollstreckbar seien, sofern einer allfälligen Berufung des Berufungsbeklagten nicht die aufschiebende Wirkung erteilt werde.

4.3 Der Berufungsbeklagte entgegnet, da er jeden Monat die Unterhaltsbeiträge von CHF 1'400.00 bezahle, könne keineswegs davon gesprochen werden, dass er in schwerwiegender Weise seinen Unterhaltspflichten nicht nachkomme. Die höheren Unterhaltsbeiträge griffen in sein Existenzminimum ein. Nicht zuletzt wage er es auch nicht, die höheren - nicht rechtskräftigen - Unterhaltsbeiträge zu leisten, da diese obsolet würden, falls die Obhut ihm zugesprochen werde. Dabei kenne er seine Chancen, geleistete Beiträge von der Berufungsklägerin zurückzufordern. Aus diesem Grund stelle es für ihn auch eine

finanzielle Gefahr dar, die nicht rechtskräftigen Unterhaltsbeiträge zu leisten.

4.4 Die Schuldneranweisung setzt voraus, dass der Schuldner die in einem Urteil festgesetzten Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern «vernachlässigt» (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB) bzw. «nicht erfüllt» (Art. 177 ZGB). Die Anweisung knüpft an eine verschuldensunabhängige Vernachlässigung der Unterhaltspflicht an. Dabei ist eine gewisse Schwere der Pflichtvergessenheit erforderlich. Die Anweisung ist namentlich dann unzulässig, wenn nur ausnahmsweise ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert und darin kein Indiz für künftige Wiederholungen erblickt werden kann. Sind die Voraussetzungen aber erfüllt, ist die Anweisung für den im Unterhaltstitel festgesetzten Betrag grundsätzlich auszusprechen, ohne dass sich der Anweisungsrichter mit dem Sachverhalt und den rechtlichen Themen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens erneut befasst. Gleichwohl dürfen die grundlegenden Persönlichkeitsrechte des Rentenschuldners nicht verletzt werden. Im Rahmen der Anweisung sind deshalb die Grundsätze über das pfändbare Einkommen und den Schutz des Existenzminimums zu beachten. In diesem Sinne ist es unzulässig, auf ein hypothetisches Einkommen des Schuldners abzustellen, wenn die Schuldneranweisung bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens einen (unzulässigen) Eingriff in dessen Existenzminimum bewirkt (siehe zum Ganzen: Urteil des BGer, 5A_479/2018 vom 6. Mai 2019 5.5.2 mit Hinweisen).

4.5 Mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 setzte der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern die vom Kindsvater zu leistenden Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2024 auf total CHF 2'796.00 (CHF 2'134.00 Kindesunterhalt, CHF 662.00 Ehegattenunterhalt) fest. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 21. März 2024 wurde die vom Ehemann gegen die vorinstanzlich vorsorglich verfügten Unterhaltsbeiträge erhobene Berufung abgewiesen. Gegen das Urteil des Obergerichts vom 21. März 2024 wurde keine Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Betreffend die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel kann vollumfänglich auf die völlig zutreffenden Ausführungen der Berufungsklägerin verwiesen werden. Weder die Berufung noch die Beschwerde haben bzw. hätten aufschiebende Wirkung gehabt (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO und Art. 103 Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Der Berufungsbeklagte bestreitet nicht, dass er monatlich (nur) CHF 1'400.00 bezahlt. Damit steht fest, dass er seiner Unterhaltspflicht nicht (vollumfänglich) nachkommt. Mit seinen Ausführungen in seiner Berufungsantwort gibt er deutlich zu verstehen, dass er nicht gewillt ist, die Unterhaltsbeiträge in der verfügten Höhe zu bezahlen. Unter diesen Umständen drängt sich eine Schuldneranweisung geradezu auf.

4.6 Zu klären ist, in welcher Höhe die Anweisung zu erfolgen hat. Die Unterhaltsbeiträge wurden anhand eines hypothetischen Einkommens des Ehemannes berechnet. Aus den Akten (Beilagen Nrn. 70 bis 73) geht hervor, dass der Berufungsbeklagte aktuell noch immer nur in einem 60 % Pensum tätig ist und damit inkl. 13. Monatslohn einen monatlichen Nettolohn in der Höhe CHF 4'923.00 erzielt (vgl. hierzu auch die begründete Verfügung des Vorderrichters vom 18. Oktober 2023). Das betriebsrechtliche Existenzminimum des Ehemannes beläuft sich (ohne Steuern und Pauschale für Mobiliarversicherung und Telekommunikation) auf CHF 2'825.00 (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz; sowie die angefochtene Verfügung vom 7. Mai 2024). Es resultiert ein das Existenzminimum

übersteigender Betrag in der Höhe von CHF 2'098.00.

4.7 Aufgrund des Gesagten erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als begründet. Ziffer 1.10 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Arbeitgeberin des Berufungsbeklagten, die E.____ AG, [...], wird angewiesen, von der Lohnzahlung an den Berufungsbeklagten bis auf anderslautende Anordnung durch das Gericht monatlich den Unterhaltsbetrag von CHF 2'098.00 beziehungsweise ab 1. August 2024 von CHF 2'065.00, abzuziehen und auf das PC-Konto der Berufungsklägerin mit der IBAN-Nummer [...] zu überweisen. Die Anweisung ist zu verbinden mit dem Hinweis auf das Risiko der Doppelpayment im Falle der Nichtbefolgung.

III.

1. Beide Parteien haben für das obergerichtliche Verfahren die integrale unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Da beide ausgewiesen prozessarm sind, sind diese Gesuche zu bewilligen.

2. Gemäss Art. 106 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. U.a. in familienrechtlichen Prozessen können die Kosten nach Ermessen auferlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend gibt es keinen Grund von der ordentlichen Kostenverteilung abzuweichen.

3. Die Berufungsklägerin ist mit ihren Einwänden grossmehrheitlich durchgedrungen. Eine Kostenausscheidung rechtfertigt sich damit nicht. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb dem Berufungsbeklagten zu auferlegen.

4. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von CHF 1'000.00 sind dem Berufungsbeklagten zu auferlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt diese Kosten der Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald der Berufungsbeklagte zur Nachzahlung in der Lage ist.

E. 4

Die Arbeitgeberin des Berufungsbeklagten, die E.____ AG, [...] sei anzuweisen, von der Lohnzahlung an den Berufungsbeklagten bis auf anderslautende Anordnung durch das Gericht monatlich den Unterhaltsbetrag von CHF 2'305.00 beziehungsweise ab 1. August 2024 CHF 2'065.00, mindestens jedoch den das Existenzminimum übersteigenden Betrag abzuziehen und auf das PC-Konto der Berufungsklägerin mit der IBAN-Nummer [...] zu überweisen.

E. 4.1

Der Vorderrichter verneinte die Voraussetzungen für eine Schuldneranweisung mit folgender Begründung: Vorliegend seien mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 angepasste Unterhaltsbeiträge festgesetzt worden. Mit Entscheid des Obergerichts vom 21. März 2024 sei der erstinstanzliche Entscheid bestätigt worden. Offen sei, ob die Frist zur Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht genutzt worden sei. Gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO hemme die Berufung die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids. Die vorzeitige Vollstreckung sei nicht bewilligt worden. Unbestritten und belegt sei, dass der Ehemann die im Rahmen der Trennungsvereinbarung vom 14. Juni 2022 festgelegten Unterhaltsbeiträge von CHF 1'400.00 bezahle. Die höheren Unterhaltsbeiträge gemäss Verfügung vom 18. Oktober 2023 seien noch nicht rechtskräftig, weshalb (noch) nicht von einer Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung ausgegangen

werden könne.

E. 4.2

Die Berufungsklägerin rügt, bei den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen handle es sich um vorsorgliche Massnahmen. Die Berufung habe gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung habe das Obergericht mit Verfügung vom 6. Februar 2024 abgewiesen. Auch eine allfällige Beschwerde ans Bundesgericht habe keine aufschiebende Wirkung. Somit sei spätestens ab dem 6. Februar 2024 von der Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung auszugehen und die Schuldneranweisung anzuordnen. Im Zusammenhang mit den neu festgesetzten Unterhaltsbeiträgen sei darauf hinzuweisen, dass diese ebenfalls vollstreckbar seien, sofern einer allfälligen Berufung des Berufungsbeklagten nicht die aufschiebende Wirkung erteilt werde.

E. 4.3

Der Berufungsbeklagte entgegnet, da er jeden Monat die Unterhaltsbeiträge von CHF 1'400.00 bezahle, könne keineswegs davon gesprochen werden, dass er in schwerwiegender Weise seinen Unterhaltspflichten nicht nachkomme. Die höheren Unterhaltsbeiträge griffen in sein Existenzminimum ein. Nicht zuletzt wage er es auch nicht, die höheren - nicht rechtskräftigen - Unterhaltsbeiträge zu leisten, da diese obsolet würden, falls die Obhut ihm zugesprochen werde. Dabei kenne er seine Chancen, geleistete Beiträge von der Berufungsklägerin zurückzufordern. Aus diesem Grund stelle es für ihn auch eine finanzielle Gefahr dar, die nicht rechtskräftigen Unterhaltsbeiträge zu leisten.

E. 4.4

Die Schuldneranweisung setzt voraus, dass der Schuldner die in einem Urteil festgesetzten Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern «vernachlässigt» (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB) bzw. «nicht erfüllt» (Art. 177 ZGB). Die Anweisung knüpft an eine verschuldensunabhängige Vernachlässigung der Unterhaltspflicht an. Dabei ist eine gewisse Schwere der Pflichtvergessenheit erforderlich. Die Anweisung ist namentlich dann unzulässig, wenn nur ausnahmsweise ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert und darin kein Indiz für künftige Wiederholungen erblickt werden kann. Sind die Voraussetzungen aber erfüllt, ist die Anweisung für den im Unterhaltstitel festgesetzten Betrag grundsätzlich auszusprechen, ohne dass sich der Anweisungsrichter mit dem Sachverhalt und den rechtlichen Themen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens erneut befasst. Gleichwohl dürfen die grundlegenden Persönlichkeitsrechte des Rentenschuldners nicht verletzt werden. Im Rahmen der Anweisung sind deshalb die Grundsätze über das pfändbare Einkommen und den Schutz des Existenzminimums zu beachten. In diesem Sinne ist es unzulässig, auf ein hypothetisches Einkommen des Schuldners abzustellen, wenn die Schuldneranweisung bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens einen (unzulässigen) Eingriff in dessen Existenzminimum bewirkt (siehe zum Ganzen: Urteil des BGer, 5A_479/2018 vom 6. Mai 2019 5.5.2 mit Hinweisen).

E. 4.5

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 setzte der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern die vom Kindsvater zu leistenden Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2024 auf total CHF 2'796.00 (CHF 2'134.00 Kindesunterhalt, CHF 662.00 Ehegattenunterhalt) fest. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 21. März 2024 wurde die vom

Ehemann gegen die vorinstanzlich vorsorglich verfügten Unterhaltsbeiträge erhobene Berufung abgewiesen. Gegen das Urteil des Obergerichts vom 21. März 2024 wurde keine Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Betreffend die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel kann vollumfänglich auf die völlig zutreffenden Ausführungen der Berufungsklägerin verwiesen werden. Weder die Berufung noch die Beschwerde haben bzw. hätten aufschiebende Wirkung gehabt (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO und Art. 103 Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Der Berufungsbeklagte bestreitet nicht, dass er monatlich (nur) CHF 1'400.00 bezahlt. Damit steht fest, dass er seiner Unterhaltspflicht nicht (vollumfänglich) nachkommt. Mit seinen Ausführungen in seiner Berufungsantwort gibt er deutlich zu verstehen, dass er nicht gewillt ist, die Unterhaltsbeiträge in der verfügten Höhe zu bezahlen. Unter diesen Umständen drängt sich eine Schuldneranweisung geradezu auf.

E. 4.6

Zu klären ist, in welcher Höhe die Anweisung zu erfolgen hat. Die Unterhaltsbeiträge wurden anhand eines hypothetischen Einkommens des Ehemannes berechnet. Aus den Akten (Beilagen Nrn. 70 bis 73) geht hervor, dass der Berufungsbeklagte aktuell noch immer nur in einem 60 % Pensum tätig ist und damit inkl. 13. Monatslohn einen monatlichen Nettolohn in der Höhe CHF 4'923.00 erzielt (vgl. hierzu auch die begründete Verfügung des Vorderrichters vom 18. Oktober 2023). Das betriebsrechtliche Existenzminimum des Ehemannes beläuft sich (ohne Steuern und Pauschale für Mobiliarversicherung und Telekommunikation) auf CHF 2'825.00 (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz; sowie die angefochtene Verfügung vom 7. Mai 2024). Es resultiert ein das Existenzminimum übersteigender Betrag in der Höhe von CHF 2'098.00.

E. 4.7

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als begründet. Ziffer 1.10 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Arbeitgeberin des Berufungsbeklagten, die E.____ AG, [...], wird angewiesen, von der Lohnzahlung an den Berufungsbeklagten bis auf anderslautende Anordnung durch das Gericht monatlich den Unterhaltsbetrag von CHF 2'098.00 beziehungsweise ab 1. August 2024 von CHF 2'065.00, abzuziehen und auf das PC-Konto der Berufungsklägerin mit der IBAN-Nummer [...] zu überweisen. Die Anweisung ist zu verbinden mit dem Hinweis auf das Risiko der Doppelzahlung im Falle der Nichtbefolgung. III. 1. Beide Parteien haben für das obergerichtliche Verfahren die integrale unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Da beide ausgewiesen prozessarm sind, sind diese Gesuche zu bewilligen. 2. Gemäss Art. 106 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. U.a. in familienrechtlichen Prozessen können die Kosten nach Ermessen auferlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend gibt es keinen Grund von der ordentlichen Kostenverteilung abzuweichen. 3. Die Berufungsklägerin ist mit ihren Einwänden grossmehrheitlich durchgedrungen. Eine Kostenausscheidung rechtfertigt sich damit nicht. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb dem Berufungsbeklagten zu auferlegen. 4. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von CHF 1'000.00 sind dem Berufungsbeklagten zu auferlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege trägt diese Kosten der Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald der Berufungsbeklagte zur Nachzahlung in der Lage ist.

E. 5

Die von den Rechtsvertretern der Parteien eingereichten Kostennoten geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Kostennote von Rechtsanwältin Lea Leiser wird auf CHF 2'339.35 festgesetzt, diejenige von Fürsprecher Manuel Rohrer auf CHF 2'068.95 (Stundenansatz von CHF 190.00).

E. 6

Der Berufungsbeklagte hat an die Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin Lea Leiser, eine Parteientschädigung von CHF 2'339.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. Zuzugunsten unentgeltlicher Rechtspflege beider Parteien hat der Staat Rechtsanwältin Lea Leiser eine Entschädigung von CHF 2'339.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) und Fürsprecher Manuel Rohrer eine solche von CHF 2'068.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald der Berufungsbeklagte und/oder die Berufungsklägerin zur Nachzahlung in der Lage ist/sind (Art. 123 ZPO).

E. 7

Sobald der Berufungsbeklagte zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO), hat er seinem Rechtsvertreter die Differenz zum vollen Honorar zu leisten. Diese beträgt CHF 1'173.40. Die Rechtsvertreterin der Berufungsklägerin macht keinen Differenzanspruch geltend.

Demnach wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Ziffern 1.2 und 1.10 der Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 7. Mai 2024 aufgehoben.
2. Der Ehefrau wird der Umzug nach [...] bewilligt.
4. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.